

Update Vergaberecht

Die Vorgabe des Dateiformats als Formvorschrift

BGH, Urteil vom 16.05.2023 – XIII ZR 14/21

Ein Auftraggeber (A) schrieb durch öffentliche Bekanntmachung die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A 2016 aus. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe legte A fest, dass das Leistungsverzeichnis als GAEB-Datei einzureichen sei. Die Klägerin (K) gab zwar das günstigste Angebot ab – allerdings im PDF-Format. A schloss das Angebot daraufhin nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016 unter der Begründung aus, dass es nicht in der von ihm nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2016 bestimmten Form eingereicht worden sei. Den hierdurch entgangenen Gewinn machte K wegen der Verletzung vorvertraglicher Pflichten als Schadensersatz geltend und führte aus, öffentliche Auftraggeber seien nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A 2016 lediglich berechtigt, alternativ die Schriftform oder die elektronische Form, nicht aber bestimmte Dateiformate vorzugeben. Zudem hätte A das Leistungsverzeichnis als GAEB-Datei nachfordern können.

Diese Auffassung teilt der BGH nicht. Denn Auftraggeber seien im Rahmen der Formvorgaben berechtigt, auch die zu verwendenden elektronischen Mittel vorzugeben. Die Vorgabe des elektronischen Mittels bestimme im Sinne einer Formvorschrift die Art und Weise der Verkörperung und Abgabe eines Angebots. Unter solche Vorgaben fiel – entsprechend §§ 11, 11a VOB/A EU und § 9 VgV und unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe zur EU-Richtlinie 2014/24 – auch die Bestimmung eines Dateiformats und eben nicht nur die Wahl des Kommunikationsmittels selbst. Diese Auslegung entspreche auch dem Sinn und Zweck von § 13 VOB/A 2016, da die Vorgabe des Dateiformats den ordnungsgemäßen Wettbewerb sichere, die Chancengleichheit und Transparenz gewährleiste sowie der Vergleichbarkeit der Angebote in der Wertungsphase diene. Insbesondere die Vergleichbarkeit ermögliche dem Auftraggeber die effiziente und transparente Prüfung der Angebote und vermeide zusätzlichen Aufwand wegen Umwandlung und Überprüfung der Angebote. Die Nichtbeachtung müsse daher – diesem Zweck dienend – zum Ausschluss formwidrig abgegebener Angebote führen. Auch sei A nicht nach § 16a Abs. 1 Satz 1 VOB/A 2016 verpflichtet gewesen, die Unterlagen im GAEB-Format nachzufordern, da von der Norm nur die Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, adressiert würden. Dies war K aufgrund des zwingenden Ausschlusses nicht mehr.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil des BGH unterstreicht einmal mehr die altbekannte, aber stets erinnerungswürdige Formstrenge des Vergaberechts. An dieser Strenge sind Angebote – ohne Würdigung ihres Inhalts – zwingend zu messen. Dies mag im Falle eines Ausschlusses des günstigsten Angebots allein wegen der Missachtung einer Formvorschrift ungerecht erscheinen, ist aber nur konsequent. Denn der Hauptzweck der vergaberechtlichen Formvorschriften liegt – wie vom BGH richtig herausgestellt – in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Wettbewerbs. Bieter sollten jegliche Formvorgaben des Auftraggebers daher immer gründlich beachten.